

Bundesverband **MEDIATION e.V.**, Vorstand  
Wittestr. 30 K, 13509 Berlin

Dr. Larissa Thole  
Referatsleiterin  
Referat R A 1 - Mediation; Schlichtung;  
Commercial Courts -  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Verbandsadresse  
Wittestr. 30 K  
13509 Berlin  
Tel: +49 (0)30 54 90 60 8-0  
Fax: +49 (0)30 54 90 60 8-99  
info@bmev.de  
www.bmev.de

Berlin, 27. April 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung**

Ihr Schreiben vom 14.03.2023 – AZ 390102#00001#0001

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,

der Bundesverband MEDIATION e.V. bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem von Ihnen am 14.03.2023 übersandten Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung (AZ 390102#00001#0001).

Als Europas größter Mediationsverband sprechen wir für mehr als 2.800 Mediator\*innen in Deutschland. Interne Gremien und Prozesse sorgen stets für eine aktuelle, abgestimmte Meinung rund um das Thema Mediation. Die nachstehenden von Ihnen erbetenen Antworten beruhen auf einer intensiven Diskussion insbesondere mit unseren derzeit 184 lizenzierten Ausbilder\*innen BM, die in den vergangenen 5 Jahren mehr als 10.000 Mediator\*innen ausgebildet haben, sowie den Mitgliedern unserer hochqualifizierten Anerkennungskommission.

### **A: Grundsätzliches:**

Wir befürworten ausdrücklich das Bemühen mittels der von Ihnen eingebrachten Ideen und Vorschläge die Unklarheiten und Schwächen der bisherigen Verordnung zu verbessern und zu optimieren. Uns ist bewusst, dass es sich hierbei um eine Weiterentwicklung einzelner Aspekte der bestehenden Verordnung handelt, die die bisherige Grundkonstruktion nicht in Frage stellt.

Entsprechend unserer früheren Stellungnahmen sowie mündlicher und schriftlicher Einlassungen im Rahmen des Diskussionsprozesses und der von Ihnen moderierten Erfahrungsaustausche möchten wir auch an dieser Stelle betonen, wie sehr uns an einer Ausbildung mit hinreichend Ausbildungsstunden (aus unserer Sicht mindestens 200 Zeitstunden - die Inhalte der ZMediatAusbV werden selbstverständlich innerhalb dieser

Stundenanzahl umgesetzt und kenntlich gemacht) in Verbindung mit fünf nachgewiesenen supervidierten Praxisfällen (gemäß unserer Standards) sowie einem geregelten und standardisierten Zertifizierungsverfahren gelegen ist, was wir mit unserer Lizenzierung seit Jahren verfolgen.

Die bisherige verwendete Begrifflichkeit „zertifizierte\*r Mediator\*in“ suggerierte einen solchen Zertifizierungsprozess. In der Praxis handelte es sich jedoch um eine Selbstakkreditierung. Wir unterstützen daher das von Ihnen angestrebte Ziel, mittels eines entsprechenden Zertifizierungsprozesses durch eine fachlich besonders geeignete Prüfinstanz die Qualifikation von Mediator\*innen zu überprüfen und zu bestätigen.

Der Bundesverband MEDIATION e.V. bietet seit vielen Jahrzehnten einen solchen transparenten und standardisierten Prüfvorgang durch eine unabhängige Kommission - besetzt aus besonders praxiserfahrenen und fachlich hochqualifizierten Ausbilder\*innen an. Dieser kann für den gesetzlich vorgeschlagenen Weg als Vorbild fungieren.

Jahrzehnte lange Erfahrungen unserer Anerkennungskommission und erprobte Prozesse sorgen für eine qualitativ höchstwertige Lizenzierung basierend auf unseren Qualitätsmaßstäben. Die Unabhängigkeit der Lizenzierung ist gewährleistet, in dem die Gutachter\*innen nur Lizenzierungen in den Fällen übernehmen, in denen sie nicht in die Ausbildung eingebunden waren (weder als Ausbilder\*in noch als Supervisor\*in).

Der BM verfügt über die meisten in einem Verband organisierten Ausbilder\*innen und Ausbildungsinstitute. Über diese Institution und unser Ausbildungsnetzwerk ist jederzeit eine unabhängige, neutrale, transparente und kompetente Zertifizierung nach der ZMediatAusbV im Sinne einer Zertifizierungsstelle möglich. Der Weg aus der Selbstzertifizierung kann aus Sicht des BM nur über die Ausbilder\*innen verlaufen.

Über die Zertifizierung hinaus setzt sich der BM mit seinen Lizenzierungsangeboten für höchste Qualität in der Mediation und der Mediationsausbildung ein. Ausbildungsinhalte werden seit Jahren bedarfsgerecht aktualisiert, wie z.B. beim Thema Online-Mediation.

Aus Erfahrung und Sicht des BM kann eine Überprüfung der Ausbildungsinhalte und somit der Qualität der Ausbildung nicht von einer in puncto Ausbildung unerfahrenen und praxisfernen Stelle erfolgen. Grundlage der Qualitätsprüfung muss der direkte Kontakt zwischen Ausbildenden und Auszubildenden im Spannungsfeld der Lerninhalte und der Praxis sein.

## **B: Zu den Reformpunkten im Einzelnen:**

### **Überprüfung und Bescheinigung der Vorgaben der ZMediatAusbV durch Ausbildungsinstitute und Ausbilder\*innen (§ 2 Abs. 6, § 3 Abs. 4 VO-E)**

Dass eine Prüfung der Voraussetzungen von Ausbilder\*innen und Ausbildungsinstituten vorgenommen werden soll, erscheint uns aus den o.g. Gründen als ein pragmatischer Weg. Lizenzierte Ausbilder\*innen des BM erfüllen bereits heute Qualitätsstandards, die sie zur geplanten Zertifizierung ertüchtigen.

Mediation ist ein Verfahren, welches von seiner Anwendung lebt. Wissenschaftlich ist das Mediationsverfahren nicht umfassend und schon gar nicht abschließend untersucht, so dass Ausbildungsinhalte und ein Anforderungskatalog nicht ausschließlich wissenschaftlich, sondern anwendungsorientiert erstellt und evaluiert werden sollte.

Aus unserer Sicht können die Ausbilder\*innen und Ausbildungsinstitute insbesondere folgende Kriterien an eine qualitativ hochwertige Ausbildung einer professionellen Überprüfung unterziehen:

- eine inhaltlich geeignete, vollständig absolvierte Ausbildung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
- die Erkennbarkeit einer „mediativen“ Haltung,
- die nachgewiesene Fähigkeit, Kommunikations- und Interventionstechniken zur Förderung der Verständigung in Konflikten sicher anzuwenden
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, das eigene Handeln z.B. im Rahmen einer Supervision zu reflektieren
- eine ausgewiesene Praxiserfahrung.

Die Überprüfung der vorgenannten Kriterien könnte über die geforderte Kontrolle der Vorgaben der ZMediatAusbV im Sinne einer reinen Teilnahmebestätigung hinausgehen. Ein für uns erkennbarer Vorteil besteht darin, die Vergleichbarkeit von Ausbildungen zu erhöhen – insbesondere in den Ausbildungen, die von BM-lizenzierten Ausbilder\*innen durchgeführt werden, ist eine solche Vergleichbarkeit und Einhaltung erforderlicher Qualitätskriterien bereits jetzt schon sichergestellt.

Wir weisen zugleich darauf hin, dass den Ausbildungsinstituten und Ausbilder\*innen ein hoher organisatorischer Aufwand zugemutet werden wird. Geklärt werden müsste, wie Ausbildungsteilnehmende ihre Bescheinigung erhalten und dies nachhaltig dokumentiert ist, sollte das Institut bereits in den drei Jahren nach der Ausbildung nicht mehr existieren (auch der Mediationsausbildungsmarkt unterliegt Schwankungen u.a. durch Firmenübergänge und / oder -auflösungen im Zusammenhang mit einem eintretenden Altersruhestand).

Wir empfehlen, Teilnehmenden die Möglichkeit einzuräumen, sich von einem anderen Institut Bescheinigungen ausstellen zu lassen, wenn dieses die Möglichkeit hat, die anderen Voraussetzungen (also mindestens die ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungs- und Fortbildungsstunden) zu überprüfen.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass Ausbilder\*innen und Ausbildungsinstituten die Option eingeräumt wird, insbesondere im Falle eines wahrscheinlichen Ruhestandes oder der Betriebsaufgabe, den Bundesverband MEDIATION mit der Überprüfung der Voraussetzungen zu beleihen bzw. zu beauftragen. Entsprechende Strukturen sind bereits etabliert und bestens erprobt. Über eine Erweiterung des bestehenden Lizenzierungs- bzw. Zertifizierungsangebots durch den BM wird nachgedacht.

Aus § 2 Abs. 6 (neu) ergibt sich der Hinweis, dass eine Bescheinigung zukünftig erst ausgestellt werden darf, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, die es erlauben, den Titel "zertifizierte\*r Mediator\*in" zu nutzen.

Wir geben zu bedenken, dass der Ausstellungszeitpunkt der Zertifizierungsbescheinigung nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs und der fünf supervidierten Mediationen zwar die vollständige Ausbildung dokumentiert und für Kund\*innen einen guten Qualitätsnachweis darstellt (ähnliches gilt für den Nachweis der erforderlichen kontinuierlichen Fortbildungen).

Zugleich erfolgt z. B. die Akquise durch die in Ausbildung befindlichen Mediator\*innen ohne „Zertifizierung“, was den Zugang zu Fällen und den Berufsstand zusätzlich erschwert. Teilnehmende müssten nach der neuen Regelung bis zu drei Jahre auf einen Nachweis warten und könnten selbst einem die Mediationsausbildungen finanzierenden Arbeitgeber keinen Nachweis erbringen. Sofern ein anderes Ausbildungsinstitut die weiteren Fälle bescheinigen muss, weil das ursprüngliche Ausbildungsinstitut nicht mehr existiert, braucht es einen Nachweis über die Anzahl der absolvierten Ausbildungsstunden. Einige der Teilnehmenden wollen nicht als Mediator\*in arbeiten und lediglich lernen, besser mit Konflikten umzugehen. Sie sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, ihre erworbene Konfliktexpertise bescheinigt zu bekommen, ohne als "zertifizierte Mediator\*innen" auf dem Markt aufzutreten.

Ein definierter Zwischennachweis der Ausbildung (z.B. nach Vollendung der 130 Zeitstunden der Grundausbildung) könnte diese Lücke schließen.

### **Erhöhung der Ausbildungsstunden auf 130 Stunden (§ 2 Abs. 4 VO-E)**

Eine Erhöhung der Ausbildungsstunden auf 130 Stunden (weil der inhaltliche Anteil zum Ablauf und den Rahmenbedingungen der Mediation um 10 Stunden erhöht wurden) ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit, „Digitalkompetenzen“ und Kenntnisse in der Durchführung von „Online-Mediationen“ zu erwerben, sind nachvollziehbar. Sie decken sich mit unseren Erfahrungen, das vermehrt Online- und Hybridformate nachgefragt und angeboten werden.

Eine Erhöhung des Ausbildungsumfangs für die Grundausbildung auf 130 Zeitstunden ist auch deshalb zu befürworten, da die bisherige Stundenzahl aus unserer Sicht ohnehin zu knapp bemessen und die Inhalte zugunsten der Themen „Recht der Mediation“ und „Recht in der Mediation“ ungleich gewichtet sind.

### **Erhöhung des Praxisanteils der Ausbildung in Form von Mediationspraxisfällen (§2 Abs. 2 VO-E)**

Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV eine Zweiteilung der Ausbildung zum/zur Mediator\*in vorsieht: ein Ausbildungslehrgang im Umfang von insgesamt 130 Zeitstunden und ein Praxisanteil im Umfang von fünf durchgeführten und supervidierten Mediationen, eingereicht in einem Zeitraum von 3 Jahren (Absatz 5).

Aus unserer Sicht gelingt dadurch eine stärkere Überprüfung der tatsächlichen Praxiserfahrung der ausgebildeten Mediator\*innen. Die eingereichten Fälle sollten im Sinne einer Qualitätssicherung widerspiegeln, wie der\*die Mediator\*in gearbeitet hat. Es sollten zur besseren Messbarkeit und Vergleichbarkeit der Fälle für diese Überprüfung durch die Ausbildungsinstitute vorgegebene Parameter ergänzt werden:

Insgesamt sind mindestens 25 Stunden Mediation bei 5 Fällen nachzuweisen (z.B. durch eidesstattliche Erklärung, Rechnung, Referenzen).

Die realen Mediationsfälle sollten in der Dokumentation für den\*die Gutachter\*in / die Ausbilder\*innen nachvollziehbar verschriftlicht sein. Der Fokus sollte auf der Beschreibung des Prozesses und der Reflexion des eigenen mediatorischen Handelns liegen. Der Umfang sollte 5-7 Normseiten (1800 Zeichen/Seite) pro Falldokumentation umfassen. Hierzu sollte ein normierter Leitfaden zur Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, der folgende wichtige Inhalte aufzeigt und die Beurteilung im Rahmen einer Zertifizierung überhaupt ermöglicht:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Mediators/der Mediatorin
- Titel der Mediation
- Zeitumfang
- Welche Faktoren haben die Mediation begünstigt?
- Interventionen
- Rahmenbedingungen der Mediation
- Angabe zu Mediationsterminen inkl. eventueller Vorgespräche (Datum mit Zeitangaben)
- Supervisor\*in: lizenzierte Ausbilder\*innen BM® oder qualifizierte Supervisor\*innen
- Was waren die wesentlichen Ergebnisse – Vereinbarungen?

Es sollte – wie bereits dargelegt – geklärt werden, wie Ausbildungsteilnehmende an eine Bescheinigung kommen, wenn das Institut in den drei Jahren nach der Ausbildung nicht mehr existiert.

Die Erhöhung auf fünf supervidierte Mediationen steigert die Praxiserfahrung und verstärkt gleichzeitig den Akquisedruck. In Verbindung mit der zeitlichen Befristung von drei Jahren nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs erhöhen sich Hürden für die Auszubildenden weiter. Dies kann abschreckend auf Interessierte wirken insbesondere, da es sich für viele um eine eigenfinanzierte zweite Berufsausbildung handelt. Gerade lebens- und berufserfahrene Menschen haben sich als gute Mediator\*innen erwiesen. Eine Möglichkeit der Fristverlängerung für die Durchführung der supervidierten Praxisfälle sollte unter Berücksichtigung besonderer Härtefälle vorgesehen werden.

Bezüglich der **Supervision der fünf Praxisfälle** stimmen wir im Rahmen unserer gemeinsamen Erklärung mit der Einschätzung der DGSv überein, wonach zunächst einmal die Mediationstheorie mit der supervidierten Praxis der Mediation in der Ausbildung zusammengeführt werden sollte.

Kompetenzentwicklung erfolgt über die Parallelität von Wissensvermittlung, praktischer Anwendung und Selbstreflexion. So finden wir es einen Schritt in die richtige Richtung, erste eigene Mediationsfälle und deren Supervision in die Ausbildungszeit vorzuziehen.

Das sollte jedoch nicht zu Lasten der Zeit für die Theorieaneignung gehen, denn das so entstehende neue Ungleichgewicht zu Ungunsten der theoretischen Ausbildung, verhindert wiederum die Herausbildung der professionellen Haltung als Mediator\*in. Letzteres benötigt ausreichend Zeit.

Da in Mediationsfällen die Probleme und deren Kontexte eng miteinander verwoben sind und ihre Wirkung entfalten, benötigt die Supervision eines Falls eine Zeit von 90 Minuten, um das „Gewebe“ zu entflechten und neu zusammenzufügen. Nur so wird Lernen am Fall ermöglicht. Wir empfehlen daher eine Einzelsupervision pro Fall von 90 Minuten. Sollte das in der Gruppe stattfinden, sollten nur die Falleinbringer\*innen die Bescheinigung erhalten.

Wir empfehlen die schriftliche Dokumentation der fünf Praxisfälle nach folgenden Schwerpunkten:

- Dauer des Prozesses, Anzahl der Sitzungen
- Auftragsklärung Kontaktaufnahme, Kontraktgestaltung
- Darstellung und Reflexion des Prozessverlaufes und der eigenen Interventionen
- Reflexion der eigenen Rolle, eigene Lernerfahrungen

Weiterhin benötigt Fallsupervision in der Mediator\*innen-Ausbildung gut ausgebildete Supervisor\*innen. Wir empfehlen

- Supervisor\*innen (DGSv), die eine von der DGSv zertifizierte Weiterbildung bzw. einen anerkannten Masterstudiengang Supervision/Coaching und eine Zusatzqualifizierung Mediation absolviert haben oder
- lizenzierte Mediator\*innen BM mit einer zusätzlichen Qualifizierung als Ausbildungssupervisor\*in von mindestens 30 Stunden

### **Klärung der Möglichkeit von virtuellen Ausbildungsanteilen**

Wir freuen uns über die Klarstellung seitens des Gesetzgebers, wie viele Stunden der Grundausbildung im Rahmen des Präsenzunterrichts virtuell unterrichtet werden dürfen.

Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass sich Mediationsseminare (Aus- und Fortbildung) in den virtuellen Seminarraum verlagern lassen. Je nach Videoconferencing- und Online-Trainingstool lassen sich vergleichbare Lehr- und Lernverhältnisse im Online-Seminar und im Präsenzseminar reproduzieren.

Kritisch sei angemerkt, dass ein „Online-Format“ bislang nicht klar definiert und demzufolge unterschiedlich angewendet werden wird. In §2 (4) wird lediglich vorgeschlagen, dass bis zu vierzig Prozent der Präsenzzeitstunden in virtueller Form durchgeführt werden können, „sofern neben der Anwesenheitsprüfung auch die Möglichkeit der persönlichen Interaktion der Lehrkräfte mit den Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden untereinander sichergestellt ist.“

Wir legen nahe, durchdachte, stimmige didaktische Konzepte unter Nutzung digitaler Technologien zur bestmöglichen Unterstützung der Lernprozesse der Teilnehmenden seitens des Gesetzgebers näher zu definieren. Wir weisen explizit darauf hin, dass sich bereits jetzt schon digitale Angebote unterscheiden – das Spektrum reicht von asynchronen, virtuellen Vorträgen in Form von PPT-Präsentationen abrufbar als bereitgestellte Filmdatei bis zu Live-Online-Präsenzseminaren.

Wir raten daher dringend, grundlegende Qualitätskriterien festzulegen, wie z.B. die nachstehenden Kriterien:

- Vermittlung von Inhalten durch ansprechendes Lehrmaterial
- Aktivierung der Lernenden durch geeignete Übungen und Aufgaben, um sich mit den Inhalten aktiv auseinanderzusetzen und sie anzuwenden
- Gestaltung von zeitgleichen, begleitenden, interaktiven Kommunikationsformen, um die Lernenden zu betreuen und zu unterstützen
- Direkte zeitgleiche Interaktion der Lehrenden und Lernenden
- Methodische Varianz im Rahmen der synchronen Online-Lehr- und Lernformate
- Interaktive Erarbeitung von inhaltlichen Beiträgen im Rahmen von Kleingruppen

Zudem würden wir es begrüßen, wenn der beabsichtigte Online-Anteil in der Ausschreibung der Mediationsausbildung ausdrücklich ausgewiesen wird und in der späteren abschließenden Bescheinigung der tatsächliche durchgeführte Online-Anteil (in Prozent oder Zeitstunden) vermerkt wird.

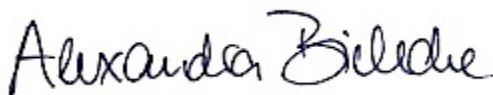
Insgesamt erscheint uns ein Anteil von 40% der Zeit als sehr hoch. Wir empfehlen eine Beschränkung auf max. 30 %. Dies wäre praktikabel, flexibel genug und ausgewogen zugleich. Fortbildungen sollten analog der Grundausbildung ebenfalls mit einem Anteil von z.B. maximal 30 % an virtueller Lehre durchgeführt werden können.

Einen höheren Online-Anteil der Ausbildung von 30% befürworten wir generell nicht. Eine reine Online-Grundausbildung Mediation lehnen wir ab. Supervisionen sollten höchstens in einem Umfang von einem Praxisfall digital erfolgen.

## Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen erscheinen sinnvoll.

Berlin, den 27. April 2023



Alexandra Bielecke  
1. Vorsitzende



Uwe Boers  
2. Vorsitzender

Diese Stellungnahme erfolgt durch den Vorstand des Bundesverband MEDIATION e.V. in Zusammenarbeit mit den Gremien (insbesondere mit der Anerkennungskommission, der AG Standards sowie den lizenzierten Ausbilder\*innen) sowie in Kooperation mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching.